



# Gemeinde Rottenschwil

## Anhang 1: Gebühren

### Zahlungsmodalitäten

Die Finanzverwaltung stellt die Benützungsgebühren in Rechnung. Die Gebühren sind pro Tag oder Wochenende zu bezahlen. Dauerbenützer bezahlen die Benützungsgebühren einmal jährlich.

Tarif A: Gültig für alle Einwohner sowie Vereine und Organisationen mit Sitz in Rottenschwil

Tarif B: Gültig für alle nicht in Rottenschwil domizilierten Vereine und Organisationen

Zur Verfügung stehende Räumlichkeiten		Tarif in CHF		ausshalb Schulzeit	während Schulzeit
		A	B		
1	Turnhalle (Einzelbenützung)	100.00	800.00	GR	SPF <sup>1</sup>
1	Turnhalle (Dauerbenützung Sport)	---	900.00	GR	---
2	Bühne	50.00	250.00	GR	SPF <sup>1</sup>
3	Küche Turnhalle mit Geschirr	40.00	150.00	GR	---
4	Mehrzweckraum EG Schulhaus	40.00	150.00	GR	SPF <sup>1</sup>
5	Küche Mehrzweckraum mit Geschirr	40.00	150.00	GR	SPF <sup>1</sup>
6	OASE im Eg Mehrzweckgebäude	40.00	150.00	GR	SPF <sup>1</sup>
7	WC-Anlagen bei Aussenanlässen	40.00	130.00	GR	SPF <sup>1</sup>
8	Stromanschluss bei Aussenanlässen	20.00	60.00	GR	SPF <sup>1</sup>
9	Duschanlagen	40.00	130.00	GR	SPF <sup>1</sup>
10	Sitzungszimmer Gemeinderat	30.00	50.00	GR	GR
11	Aussenanlage bis 2 Std. (inkl. WC + Strom)	---	30.00	GR	SPF <sup>1</sup>
12	Festbankgarnituren pro Garnitur	10.00	15.00	GR	GR
		(Vereine gratis)			
13	Stundenansatz Hauswart	30.00	50.00	---	---

GR = Gemeinderat  
SPF = Schulpflege<sup>1</sup>

In dieser Gebühr nicht enthalten ist die Abfallentsorgung. Sie ist grundsätzlich Sache des Veranstalters. Die Entsorgung auf dem Schulareal kann nur gegen Entrichtung der entsprechenden Gebühren vorgenommen werden. Hinzu kommen die Hauswantsentschädigung und anfallende Reinigungskosten, welche gemäss effektivem Aufwand verrechnet wird.

Raumbenützungen durch einheimische Vereine und Kommissionen, die nicht kommerziell ausgerichtet sind, sind gebührenfrei.

Dauerbewilligungen, welche nicht das ganze Jahr andauern, werden anteilmässig verrechnet.

revidiert am 3. April 2017 durch den Gemeinderat Rottenschwil

<sup>1</sup> Schulpflegen durch kantonales Recht auf den 1. Januar 2022 abgeschafft; Aufgaben dem Gemeinderat